



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Atommüll

1. Hat die Landesregierung Schritte unternommen, um heraus zu finden, ob es sich bei dem Störfall in Sellafield auch um schleswig-holsteinischen Atommüll handelt? Wenn nicht, welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um dies fest zu stellen?

Antwort: Im Zusammenhang mit dem Ende Mai 2005 bekannt gewordenen Störfall in der Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield, bei dem aufgrund eines Lecks einer Rohrleitung innerhalb des Kreislaufs der Wiederaufarbeitungsanlage, aus welchem – über Monate hinweg – 83.000 l Salpetersäure mit hochradioaktivem Plutonium, Uran und Spaltprodukten in eine Stahlkammer geflossen waren, ist für die schleswig-holsteinische Landesregierung nicht nachvollziehbar, welcher Anteil der radioaktiven Elemente zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Wiederaufarbeitungsprozesses von welchem Kernkraftwerk stammt. Das mag u.U. für die britische Anlagenbetreiberin oder die britische Atomaufsichtsbehörde NII (Nuclear Installations Inspectorate) möglich sein. Die schleswig-holsteinische Landesregierung / Reaktorsicherheitsbehörde hat insoweit allerdings weder Zuständigkeit noch Zugriffsmöglichkeit.

2. Wie ist im Nachhinein die damalige Erteilung eines sogenannten sicheren Entsorgungsnachweises (Atomgesetz) für die Verbringung von schleswig-holsteinischem Atommüll nach Sellafield zu bewerten, das es sich in Sellafield nicht um den ersten Störfall handelt?

Antwort: Der Umstand, dass sich der Schutzbereich bzw. das Instrumentarium des Atomgesetzes auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt, war für

die Bundesregierung gerade der Grund dafür, in den Verhandlungen mit den Energieversorgungsunternehmen über den sogenannten „Atomkonsens“ das Verbot der Abgabe bestrahlter Kernbrennstoffe ins Ausland zur Wiederaufarbeitung ab dem 1.7.2005 durchzusetzen und anschließend gesetzlich zu verankern.

Sellafield gehört zu den ältesten nuklearen Anlagen der Welt. Die Wiederaufarbeitung ist seit Jahrzehnten immer wieder durch Störfälle und wegen ihrer hohen radioaktiven Ableitungen in die Umwelt umstritten gewesen. Aus Sicht der Landesregierung wird deshalb begrüßt, dass aufgrund der Atomgesetznovelle 2002 seit dem 1. Juli 2005 keine weiteren bestrahlten Kernbrennstoffe mehr aus Deutschland in die Anlagen von Sellafield und La Hague abgegeben werden dürfen.

3. Falls schleswig-holsteinischer Müll bei dem Störfall betroffen war,
- a) Welche Konsequenzen ergeben sich dann für das Land Schleswig-Holstein aus der Rücknahmeverpflichtung des Atommülls?

Antwort: Keine, siehe Antwort zu Frage 1.

- b) Ist es möglich, dass Regressforderungen an das Land Schleswig-Holstein gestellt werden können?

Antwort: Anhaltspunkte für etwaige Regressansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein sind nicht erkennbar.